



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Gemeinsam leben Hessen e.V.
Frau Dr. Dorothea Terpitz
Wilhelmsplatz 2
63065 Offenbach am Main

Unser Zeichen: II 25 - 50 f 20 - T 1/17
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 09. Oktober 2018
Ihre Ansprechpartnerin: Gisi Sator
Zimmernummer: B 4.01.06
Telefon/ Fax: 06151 12 6835/ 12 6917
E-Mail: gisi.sator@rpda.hessen.de
Datum: 7. Dezember 2018

Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)
Verschiedene Beschwerden über die Stadt Landeshauptstadt Wiesbaden wegen der
Gewährung von Eingliederungsleistungen

Sehr geehrte Frau Dr. Terpitz,

Frau Regierungspräsidentin Lindscheid hat mich gebeten, Ihre Beschwerde zu beantworten.

zunächst bitte ich Sie um Verständnis, dass die Prüfung Ihrer Beschwerden im Rahmen der mir obliegenden Rechtsaufsicht aufgrund der laufend neu erhobenen Vorwürfe und des komplexen Sachverhaltes sowie erforderlicher Rückfragen beim Sozialhilfeträger mehr Zeit als üblicherweise in Anspruch genommen hat.

Nach umfassender und sorgfältiger Prüfung bin ich zu folgendem rechtsaufsichtlichen Ergebnis gekommen:

- Wunsch- und Wahlrecht
Das Wunsch- und Wahlrecht nach § 9 Abs. 2 SGB XII ist nicht allein durch den Umstand verletzt, dass lediglich mit einem Leistungserbringer eine Leistungsvereinbarung geschlossen wurde, sondern ist erst verletzt, wenn gleich geeignete bzw. besser geeignete Alternativen grundlos abgelehnt werden. Im Rahmen der Anhörung kann jederzeit ein anderer Leistungserbringer benannt werden. In diesem Fall kann sich der Sozialhilfeträger nur auf den Mehrkostenvorbehalt nach § 9 Abs. 2 SGB XII berufen, sofern eine Alternative zur Verfügung steht. Auch wenn das in § 9 Abs. 2 SGB XII geregelte Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten für deren Rechtsstellung von zentraler Bedeutung ist, räumt es den Leistungsberechtigten keinen unmittelbaren Rechtsanspruch auf Realisierung ihrer Wünsche ein.

Regierungspräsidium Darmstadt
Hilpertstraße 31
64295 Darmstadt

Internet:
Verkehrsmittel:
<https://rp-darmstadt.hessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche
Haltestelle Hilpertstraße (Buslinie K)



- Vergütung in Form einer Pauschale
Maßgebliche Regelungen sind §§ 75 ff. SGB XII. Danach ist mit dem Leistungserbringer eine Vereinbarung über 1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen (Leistungsvereinbarung), 2. die Vergütung, die sich aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzt (Vergütungsvereinbarung) und 3. die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung) abzuschließen. Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen. Solange der Sozialhilfeträger neben den Pauschalierungen auch die individuelle Bedarfslage berücksichtigt, sind sie zulässig.
- Form der Bescheide
Nach § 17 Abs. 2 SGB XII hat der Sozialhilfeträger über Art und Maß der Leistungserbringung nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, soweit das Ermessen nicht ausgeschlossen ist. Sofern in den Leistungsbescheiden der Umfang in Form der durchzuführenden Tätigkeiten explizit aufgelistet wird, genügt dies den formellen Anforderungen.
- Erstellung des Gesamtplanes
Bis Ende 2017 regelte § 58 SGB XII, dass der Sozialhilfeträger einen Gesamtplan zur Durchführung der einzelnen Leistungen aufstellt.
Vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Gesamtplanung in §§ 141 ff. SGB XII (Übergangsrecht). Ab 01.01.2020 werden diese Bestimmungen durch die §§ 117 ff. SGB IX im Wesentlichen inhaltsgleich abgelöst. Solange der Sozialhilfeträger den Gesamtplan selbst erstellt, genügt dies den gesetzlichen Vorgaben.

Was die Form der Bescheide und die Erstellung des Gesamtplanes anbetrifft, ist dies in der Vergangenheit nach Ihren Angaben nicht in allen Fällen geschehen; es geht hier aber insbesondere darum, zukünftig ein rechtskonformes Verfahren zu etablieren, soweit es nicht schon vorhanden ist. Um dies zu verifizieren, werde ich die Landeshauptstadt Wiesbaden bitten, mir anonymisierte Einzelfälle (Bescheide und Gesamtplan) und die Leistungsvereinbarungen vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Völkel